

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich der Frühjahrs-MOBILIA in Aschaffenburg
Vom 18.02.2020
(amtlich bekannt gemacht am 28.02.2020)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 2.6.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl I S. 1474) i. V. m. § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung –DeiV vom 28.1.2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 30.07.2019 (GVBl S. 541) folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Aschaffenburg dürfen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung am Sonntag, 29.03.2020, anlässlich der Frühjahrs-MOBILIA Verkaufsstellen im Sinn von § 1 Ladenschlussgesetz abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz offengehalten werden.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umgrenzt (Ludwigstraße, Elisenstraße, Goldbacher Straße, Ernthofstraße, Fabrikstraße, Plantanenallee, Goldbacher Straße, Rossmarkt, Alexandrastraße, Wernbachstraße, Landingstraße, Schloßplatz, Erthalstraße, Karlstraße, Weißenburger Straße, Duccastrasse – siehe Anlage). Lediglich Verkaufsstellen innerhalb dieser Umgrenzung dürfen von der Möglichkeit der Ladenöffnung Gebrauch machen.

§ 3

Die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen an dem in § 1 dieser Verordnung genannten Tag werden wie folgt festgesetzt: 13.00 – 18.00 Uhr.

§ 4

Die Bestimmungen des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Ladenschlussgesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

